



St. Margarethen an der Raab, 21.11.2022

KANALABGABENORDNUNG

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 17.11.2022 die **Kanalabgabenordnung vom 9.10.2008 in der Fassung vom 18.11.2021 einstimmig geändert:**

§ 3 Höhe des Einheitssatzes

(1) Die Höhe des Einheitssatzes beträgt € 19,17

§ 4 Kanalbenutzungsgebühr

(2)

a) **Haushalt** pro m³ Abwasser € 4,438

Pauschal für Erwachsene pro gemeldete Person und Jahr im Haushalt wird 36,50 m³ = 1 Einwohnerequivalent angenommen.

Pro Person Erwachsenen 36,50 m³ x 4,438 € € 161,99

Für Kinder bis zum 15. Lebensjahr wird folgender Schlüssel angewendet:

1. Kind 30,00 m³ x 4,438 € € 133,14

2. Kind 25,00 m³ x 4,438 € € 110,95

3. Kind 20,00 m³ x 4,438 € € 88,76

Ab dem 4. Kind wird keine zusätzliche Kanalbenutzungsgebühr berechnet.

b) **Gewerbebetriebe:**

Wenn eine Wasseruhr vorhanden ist, wird die Kanalbenutzungsgebühr nach Wasserverbrauch verrechnet € 4,438 pro m³

Bei Gewerbebetrieben bei denen keine Wasseruhr vorhanden ist, wird pro Bediensteten eine Pauschalgebühr von € 16,18 (10 % vom Personentarif) verrechnet.

c) **Veranstaltungen:**

bis 2.000 Teilnehmer - Pauschalgebühr pro Tag € 181,84

über 2.000 Teilnehmer - Pauschalgebühr pro Tag € 273,57

(3)

Für Haushalte in denen keine Person gemeldet ist (Wochenendhäuser) wird eine Mindestgebühr für 1 Person verrechnet.

Die Gebühren für Kanal beinhalten 10 % MWSt.

Angeschlagen am: 21.11.2022

Abgenommen am: 6.12.22

.....
.....



Mießl Herbert

Für den Gemeinderat,
der Bürgermeister.
.....
.....